



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

265  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 8. August 2022

Nummer 32

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
345.	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) h i e r : Ausbau der A59 zwischen Sankt Augustin und Auto- bahndreieck Bonn-Nordstadt Seite 266	352.	Liquidation h i e r : St. Michael Schützenbruderschaft Alsdorf Begau e. V. Seite 275
346.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Talbot Services GmbH Seite 267	353.	Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Schildergasse - Gürzenichstraße e. V. Seite 275
347.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet „Rheinufer“ in der Bundesstadt Bonn vom 27. Juli 2022 Seite 268	354.	Liquidation h i e r : Shanty-Chor Rheinmöwen Köln e. V. Seite 275
348.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 274	355.	Liquidation h i e r : KG Erste Öcher Hunnenhorde e. V. 1994 Seite 275
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	356.	Liquidation h i e r : REGIO Aachen e. V. Seite 276
349.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Troisdorf, Nr. 477 Seite 275	357.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2022 Amtli- cher Teil, S. 247, Nr. 307 Seite 276
350.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 275		
351.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 275		

**Beilage in diesem Amtsblatt:**  
Karte DIN A0 des Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“  
der Stadt Bonn

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **345. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) h i e r : Ausbau der A59 zwischen Sankt Augustin und Autobahndreieck Bonn-Nordstadt**

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A 59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13. Januar 2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen sowie der Offenlage des 1. Deckblattes im Jahr 2019 haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden ist. Die Planänderung (2. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- die der Planung zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung wurde für das Prognosejahr 2030 aktualisiert,
- der Anschluss des Wirtschaftsweges westlich der A59 erfolgt in ähnlicher Weise wie der vorhandene Anschluss, im weiteren Verlauf des Weges wird die S-Kurve aufgeweitet, der Weg teilweise bituminös befestigt und die Beleuchtung wiederhergestellt,
- die auf beiden Seiten der L 16/Johann-Quadt-Straße vorhandenen Bushaltestellen und Fahrradabstellanlagen werden wiederhergestellt,
- bei der vorhandenen Ferngasleitung Nr. 3/5, DN 150 wird eine neue Schiebergruppe vorgesehen,

- der von der Rhein-Sieg-Netz AG geplante Ringschluss für die Gasleitung wird berücksichtigt,
- die Einleitungsstelle 5208 5010 in die Sieg wird einschließlich der Leitungen und Bauten im Bereich der Einleitungsstelle zurückgebaut bzw. entfernt,
- das Kataster für die ergänzenden Grunderwerbsunterlagen wurde aktualisiert.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Plan-SiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

15. August 2022 bis einschließlich 14. September 2022

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvpverbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14. Oktober 2022 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder den Städten Bonn und Sankt Augustin zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines

elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.21

Köln, den 27. Juli 2022

gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2022, S. 266

#### 346. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Talbot Services GmbH

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.7.4.2-4/22

Köln, den 9. Juni 2022

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 7, 9 UVPG zum Antrag der Talbot Services GmbH für den Neubau der Anbindung Osthalle Gleise 29 bis 33 zur Erweiterung des Werksgleisanschlusses und Erschließung einer Lackierhalle bei der Talbot Services GmbH in Aachen.

Die Vorhabenträgerin hat am 17. Mai 2022 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m § 4

Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach § 5 Abs. 1 und §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.2 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 beantragt die Talbot Services GmbH (Talbot) gemäß den Planunterlagen den Neubau der Anbindung an die Osthalle der Gleise 29 bis 33 zur Erweiterung des Werksgleisanschlusses und die Erschließung einer Lackierhalle auf ihrem Werksgelände.

Die Talbot hat ihren Betriebsitz in Aachen und fungiert als Partnerin der Schienenfahrzeugindustrie. Sie übernimmt Aufgaben, die den Neubau von Personenzügen, inkl. der Inbetriebnahme wie auch die Instandhaltung, Reparatur und Modernisierung von Schienenfahrzeugen jeglicher Art betreffen. Dazu besitzt die Talbot auf ihrem Werksgelände eine entsprechende Eisenbahninfrastruktur. Diese muss aus Gründen der Modernisierung, Optimierung und Erweiterung angepasst werden.

Um eine Anbindung an die Osthalle (Lackierhalle) zu realisieren, sind Änderungen und Neubauten an der vorhandenen Eisenbahninfrastruktur durchzuführen. Diese betreffen die Anpassung der Höhenverhältnisse des kompletten Bahneingangsbereichs (mittels Absenken bis zu 53 cm bzw. Anheben bis zu 39 cm) der Gleise 100, 102 und der dazugehörigen Doppelkreuzungsweichen Nrn. 30 und 31, den Einbau der Weiche 10 in Gleis 102 und die Verbindung zur neuen Bogenkreuzung Nr. V, die Versetzung eines Fahrleitungsmastes um bis zu 1,8 m zwischen der neuen Gleisverbindung und der Weiche 60, der Einbau der Bogenkreuzung Nr. V sowie den Neubau bis zur Osthalle und die Anbindung an die Bogenkreuzung Nr. V des Gleises 29, einschließlich der Weichenharfe zur Anbindung an die vorhandenen Hallengleise Nrn. 29 bis 33. I. V. m. der Errichtung der neuen Gleisanlage müssen zudem die vorhandenen Abstellgleise Nrn. 63 bis 67 des Achslagers zurückgebaut werden. Außerdem muss der Bereich der Gleise 28 und 29 der Lackierhalle modernisiert werden, sodass das vorhandene Gleis 28 zurückgebaut und Gleis 29 um ca. 1,0 m versetzt und neu errichtet wird.

I. V. m. den Maßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur sind aktuell Baugenehmigungsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Aachen anhängig.

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Flächen sind im Eigentum der Vorhabenträgerin, als auch der DB Netz AG. Die Nutzung der Flächen ist in Pachtverträgen zwischen der Talbot und der DB Netz AG geregelt. Die DB Netz AG wird im Rahmen der Anhörung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine weitere Flächeninanspruchnahme Dritter ist nicht erforderlich.

Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 – Verkehr der Bezirksregierung Köln liegt den Unterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. J a n s e n

ABl. Reg. K 2022, S. 267

**347. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das  
Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“  
in der Bundesstadt Bonn  
vom  
27. Juli 2022**

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Teile des Rheinufers und angrenzende Bereiche sowie den Rhein im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn und trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebiets

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.

663,5 Hektar und umfasst im Stadtgebiet Bonn:

- a) in der Gemarkung Beuel die Fluren 16, 17, 21, 67, 68, 69, 70, 71 und 78;
- b) in der Gemarkung Bonn die Fluren 3, 4, 5, 9, 10, 24, 25, 26, 27, 59, 62, 63, 64, 67 und 79;
- c) in der Gemarkung Kessenich die Fluren 1 und 18;
- d) in der Gemarkung Lannesdorf die Fluren 1 und 19;
- e) in der Gemarkung Mehlem die Fluren 1, 2, 5, 6 und 15;
- f) in der Gemarkung Oberkassel die Fluren 12, 17 und 18;
- g) in der Gemarkung Plittersdorf die Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 14;
- h) in der Gemarkung Rüngsdorf die Fluren 1, 2, 3 und 6.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:11000 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckende dunkelgrüne Schattierung dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,
- b) als Zweitausfertigung bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn - untere Naturschutzbehörde,

während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Um den vorhandenen und künftigen Nutzungs- und Erholungsbedürfnissen in dem betroffenen Gebiet Rechnung zu tragen, wird das Landschaftsschutzgebiet in zwei Bereiche unterteilt:

- a) In den Bereichen ohne Schraffur sind Veranstaltungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
- b) in den mit einer Schraffur versehenen Bereichen ist die Durchführung von genehmigten Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zulässig.

(5) Unberührt bleiben die Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn:

- Nr. 7526-12, in Kraft getreten am 24. Mai 1991;
- Nr. 7723-92, in Kraft getreten am 28. Januar 1960;
- Nr. 7723-95, in Kraft getreten am 20. September 1991;
- Nr. 7724-02, in Kraft getreten am 16. Juli 1971;
- Nr. 7724-26, in Kraft getreten am 17. Juli 1970;
- Nr. 7724-65, in Kraft getreten am 28. Juni 1969;
- Nr. 7822-01, in Kraft getreten am 5. Mai 1978;
- Nr. 7822-02, in Kraft getreten am 29. März 1954;
- Nr. 7822-14, in Kraft getreten am 5. April 1968;

- Nr. 7822-28, in Kraft getreten am 6. Oktober 1955;
- Nr. 7823-10, in Kraft getreten am 11. Februar 1998;
- Nr. 7823-31, in Kraft getreten am 12. Juni 1958;
- Nr. 7920-24, in Kraft getreten am 2. Oktober 1987;
- Nr. 7920-33, in Kraft getreten am 20. September 1999;
- Nr. 7921-01, in Kraft getreten am 14. April 1972;
- Nr. 7921-03, in Kraft getreten am 21. März 1975;
- Nr. 7921-12, in Kraft getreten am 8. November 1991;
- Nr. 8020-01, in Kraft getreten am 28. Januar 1972;
- Nr. 8020-02, in Kraft getreten am 2. Juli 1976;
- Nr. 8021-13, in Kraft getreten am 21. Mai 1962;
- Nr. 8021-15, in Kraft getreten am 21. Mai 1993;
- Nr. 8119-01, in Kraft getreten am 17. März 1972;
- Nr. 8119-12, in Kraft getreten am 27. September 2000;
- Nr. 8120-10, in Kraft getreten am 25. Februar 1983;
- Nr. 8217-25, in Kraft getreten am 29. Juli 1983;
- Nr. 8217-72, in Kraft getreten am 29. Juli 1983;
- Nr. 8217-73, in Kraft getreten am 13. Februar 1981;
- Nr. 8218-01, in Kraft getreten am 8. März 1968;
- Nr. 8218-02, in Kraft getreten am 09. Februar 1979;
- Nr. 8218-71, in Kraft getreten am 9. Februar 1979;
- Nr. 8219-13, in Kraft getreten am 18. September 1981;
- Nr. 8315-84, in Kraft getreten am 14. Oktober 1977;
- Nr. 8316-08, in Kraft getreten am 7. Februar 1975;
- Nr. 8316-12, in Kraft getreten am 8. Juli 1994;
- Nr. 8317-11, in Kraft getreten am 12. Juni 1987,
- Nr. 8414-01, in Kraft getreten am 2. April 1968;
- Nr. 8414-05, in Kraft getreten am 14. Oktober 1977;
- Nr. 8414-28, in Kraft getreten am 19. April 1974;
- Nr. 8415-25, in Kraft getreten am 8. November 1974;
- Nr. 8415-83, in Kraft getreten am 23. November 1966.

### § 3

#### Charakter und Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- soll der Überflutungsbereich des Rheins (Aue) als Lebensraum einer speziell angepassten Flora und Fauna

und als Retentionsraum erhalten und im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie wiederhergestellt und entwickelt werden,

- soll das Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten sowie Schlammröhren einschließlich der einjährigen Vegetation (Pioniervegetation) auf zeitweise trockenfallenden schlammigen Ufern (*Chenopodium rubri* p. p.) erhalten werden,
  - soll das Grünland, die Gehölzbestände und die Uferbereiche in der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, in ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion und in ihren hydrologischen und bodenkundlichen Pufferfunktionen erhalten oder wiederhergestellt werden,
  - sollen Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume in einer städtisch geprägten Umgebung erhalten und gefördert werden,
  - soll die Biotopverbundfunktion des Rheins und der angrenzenden, un bebauten Bereiche in einem lokalen bis internationalen Biotopverbund erhalten oder wiederhergestellt werden,
  - soll die ökologische Ausgleichsfunktion der un bebauten Flächen für die umgebenden Siedlungsgebiete erhalten oder wiederhergestellt werden,
  - sollen die Freiflächen im Verdichtungsraum erhalten werden;
- b) gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch das Flusstal des Rheins und die angrenzenden Freiflächen, die vornehmlich als Grünland und als großflächige Parkanlagen ausgebildet sind und häufig ältere Einzelbäume und Gehölzbestände aufweisen;
- c) gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere
- der Parkanlagen sowie
  - der Rheinpromenade für die Naherholung und Freizeitgestaltung.

#### § 4 Verbote

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

sowie neue Beleuchtungen zu errichten;

ausgenommen sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
- das temporäre Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
- im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die Einrichtung von Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von prägenden Bäumen;
- baugenehmigungsfreie betriebsbezogene Vorhaben gemäß § 62 Abs.1 und 2 BauO NRW, sofern sie einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen und nach Standort und Gestaltung angepasst sind;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 8 BauGB;
  - Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung die Nutzung vorhandener Baustrukturen begünstigt;
  - Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 - 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig oder angemessen ergänzt;
  - Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
  - das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise;
  - Baustelleneinrichtungen für Maßnahmen, die der Unberührtheit gem. § 6 Ziffer 8 unterliegen;
  - die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist und soweit die Belange des Artenschutzes nicht beeinträchtigt werden;
  - die Errichtung, Bereitstellung oder Modernisierung von Freizeiteinrichtungen zum Zwecke der Naherholung;
2. Straßen, Wege, Plätze und Lagerplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;

ausgenommen ist:

- die Anlage unbefestigter Lagerplätze und unbefestigter Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen

Produkten dienen außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;
  - die einmalige Verbreiterung von Straßen und Wegen soweit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich;
  - die Errichtung von Friedhöfen und Sportplätzen, wenn keine Errichtung von Gebäuden erfolgt;
3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NW einschließlich mobiler Werbeanlagen oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

ausgenommen sind:

- folgende Schilder (soweit sie keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen):
- Verkehrs- und Gefahrenschilder;
- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, Informationen zum Schutzgebiet vermitteln oder der Besucherlenkung dienen;
- Schilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen und nicht größer sind als DIN A2;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das temporäre Aufstellen von Werbeanlagen, ortsüblicher Verkaufsstände zum saisonalen Verkauf selbst erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei;
4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
5. Buden, Verkaufsstände und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben;
6. Restaurant- oder Hotel-Schiffe in Betrieb zu nehmen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die vorübergehende Inbetriebnahme von bis zu 14 Tagen;
- 7. Dalben und Anlegestellen zu errichten;

Ausnahmen können zugelassen werden:

- wenn mit der Errichtung von Dalben und Anlegestegen keine erhebliche Beeinträchtigung von Alleen, Baumreihen, Bäumen und Gehölzbeständen verbunden ist;
8. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern;

ausgenommen sind:

- Ortsübliche, für Kleintiere durchlässige Weidezäune bis 1,5 m Höhe und notwendige ortsübliche Kulturzäune und Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Errichten sonstiger ortsüblicher Herdenschutz-zäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild;
9. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- und Erdverkabelung sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

ausgenommen sind:

- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen;

Ausnahmen können außerhalb der besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW zugelassen werden für:

- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen untergeordneten Bauwerken;
- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;
- Maßnahmen zur Funktionssicherung der in § 4 BNatSchG genannten Zwecke;

10. Stoffe und Gegenstände aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Anlage von Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

11. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

12. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden;

13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;

14. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie

erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);

15. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen;

16. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind unter Beachtung von § 39 Abs. 5 BNatSchG;

17. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Maßnahmen aus Gründen des Denkmalschutzes, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen;

- das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind unter Beachtung von § 39 Abs. 5 BNatSchG;

- grügestalterische Maßnahmen in nicht naturnahen Parkanlagen;

18. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

19. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

ausgenommen sind:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;

- grügestalterische Maßnahmen in Parkanlagen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde;

- das Aufstellen von Bienenstöcken;

20. Wald umzuwandeln;

21. Aufforstungen in Nass- und Feuchtgebieten und von Dauergrünland einer Auenlandschaft, von Ackerflächen mit in Reih und Glied gesetzten standortfremden Gehölzen, von Wiesentälern mit nicht standortheimischen und standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen;

22. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;

23. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

24. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

25. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;

26. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen (z. B. zu beackern, umzupflügen) erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;

27. Tiergehege zu errichten;

28. zu zelten oder zu campen;

29. Veranstaltungen aller Art außerhalb befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen und Aufbauten, die damit verbunden sind, zu errichten;

ausgenommen sind:

- die Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 4

- Veranstaltungen zu sportlichen und gemeinschaftlichen Zwecken mit maximal 50 Teilnehmern in naturfernen Parkanlagen;

30. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde führen;

31. Schieß-, Luft- und Motorsport zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben;

ausgenommen sind:

- Modellschiffe innerhalb der Parkanlage zu benutzen;

- das Steigenlassen von Flugdrachen und das Spiel mit Wurfgleitern in den naturfernen Parkanlagen;

32. Mit unbemannten Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder diese über dem Gebiet in einer Höhe unter 300 m (über Grund) zu betreiben,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Überfliegungen mit unbemannten Flugmodellen im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche,

forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;

33. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu unterhalten, zu verursachen oder zu grillen;
34. Feuerwerke zu entzünden sowie Himmelsstrahler und Projektionsscheinwerfer zu betreiben,

ausgenommen ist:

- das Entzünden von Feuerwerk in den mit einer Schraffur versehenen Bereichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Betreiben von ab der Horizontalen nach unten gerichteten Lichtstrahlen und Lichtkegel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für genehmigte Veranstaltungen

#### § 5

#### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der § 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

#### § 6

#### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG und die rechtmäßige und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei mit Ausnahme der Verbote 1, 4, 9, 11, 12, 13, 14, 16 und 23-26;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote 1, 2, 11, 13, 14, 20-23, 26 und 27;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 4 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote 15 und 19;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) - mit Ausnahme des Verbots 19;
5. Rechtmäßiger Betrieb von Friedhöfen und Sportplätzen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt;

6. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässer- ausbau;

8. die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrs- und Versorgungsanlagen;

9. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, hierzu zählt auch der Weiterbetrieb bestehender Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen und anderer mobiler Verkaufsstände;

10. der Ausbau der vorhandenen Bahntrasse inkl. notwendiger Lärmschutzvorrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

11. Maßnahmen nach § 4 BNatSchG;

12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

13. bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 LNatSchG;

14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

15. die Durchführung von Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß § 2 Ziffer 4.

#### § 7

#### Ausnahmen

Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Bonn als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verbots des § 4 Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verbots festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in § 4 Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 8  
Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG NRW kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nr. 4 und § 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 10  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 OBG einen Tag nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Rheinufer“, Stadt Bonn vom 22. Juli 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31 vom 5. August 2002) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Az: 51.1-1.3BN/Rheinufer

Köln, den 27. Juli 2022

In Vertretung  
gez. Dr. Nettersheim

**348. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 57+930 (Brücken Frauenthaler Straße/Radmacher Straße) bis zum km 100+050 und beiderseits der Erft und des Liblarer Mühlengrabens im Bereich der Gemeinden Erftstadt, Weilerswist, Euskirchen und Bad Münstereifel. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 8. August 2022 bis zum 5. September 2022 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:00 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1474647 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html).

Die vorstehend dargestellte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 6. September 2022, in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html) veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung ersetzt von Gewässerkilometer (km) 57+930 (Brücken Frauenthaler Straße/Radmacher Straße) bis km 100+050 das mit Amtsblatt Nr. 29 des Jahres 2020 vorläufig gesicherte und mit Amtsblatt Nr. 42 vom 2020 geänderte Überschwemmungsgebiet des Liblarer Mühlengrabens und der Erft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 3 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54.2.12.1-Erft

Köln, den 1. August 2022

Im Auftrag  
gez. **G e s c h w e n t n e r**

ABl. Reg. K 2022, S. 274

## **C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen**

### **349. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises           h i e r :   Stadt Troisdorf, Nr. 477**

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 477. Ausgestellt am 20. Juli 2014. Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Troisdorf, Personalamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, gebeten.

Troisdorf, den 22. Juli 2022

gez. **A l e x a n d e r   B i b e r**

ABl. Reg. K 2022, S. 275

### **350. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher           h i e r :   Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000397475 und 3000399257 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juli 2022

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 275

### **351. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches           h i e r :   Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz,

wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000880884 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 25. Juli 2022

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 275

## **E            Sonstiges**

### **352.            Liquidation**

#### **h i e r :   St. Michael Schützenbruderschaft Alsdorf           Begau e. V.**

Der Verein St. Michael Schützenbruderschaft Alsdorf Begau e. V. wird aufgelöst. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 3716.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Forderungen bei dem Liquidator Volker Büttner anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 275

### **353.            Liquidation**

#### **h i e r :   Interessengemeinschaft           Schildergasse - Gürzenichstraße e. V.**

Der Verein „Interessengemeinschaft Schildergasse - Gürzenichstraße e. V.“ (VR 5850, AG Köln) ist durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 2022 aufgelöst. Die Vereinsauflösung wurde durch das Amtsgericht am 15. Juli 2022 bestätigt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert eventuelle Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 275

### **354.            Liquidation**

#### **h i e r :   Shanty-Chor Rheinmöwen Köln e. V.**

Der Verein (Amtsgericht Köln VR 19251) mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 275

### **355.            Liquidation**

#### **h i e r :   KG Erste Öcher Hunnenhorde e. V. 1994**

Der Verein KG Erste Öcher Hunnenhorde e. V. 1994 (Amtsgericht Aachen, VR 3244) mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 275

**356. Liquidation**  
**h i e r : REGIO Aachen e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 2067 eingetragene „REGIO Aachen e. V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Prof. Dr. Christiane Mechthild Waltraud Vaßen, 52068 Aachen, Rotter Bruch 6.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 276

„International Association for Systems Medicine (IASyM) e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. August 2021 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 276

**357. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli**  
**2022 Amtlicher Teil, S. 247, Nr. 307**

**Liquidation**  
**h i e r : International Association for**  
**Systems Medicine (IASyM) e. V.**

Der beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5877 eingetragene Verein

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.